

TOP 11

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	11.12.2017	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderung des Sozialtickets im ÖPNV in Ludwigshafen ab 01.01.2018

Vorlage Nr.: 20175030

ANTRAG

Der Stadtrat möge beschließen, dass jede anspruchsberechtigte Person ab dem 1. Januar 2018 zwei vergünstigte Mehrfahrtenkarten pro Monat erwerben kann.

BEGRÜNDUNG

Am 28.09.2015 beschloss der Stadtrat die Einführung eines Sozialtickets (TOP 6). Berechtig sind alle mit Hauptwohnsitz in Ludwigshafen wohnenden Empfängerinnen und Empfänger von

- a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Abschnitt im 3. Kapitel des SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch).
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) oder Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII.
- c) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz).

Pro anspruchsberechtigter Person wird je Monat eine Mehrfahrtenkarte bezuschusst, die zu fünf Fahrten im Gebiet Ludwigshafen/Mannheim berechtigt:

Großwabe MA/LU	regulärer Preis	Zuschuss	Eigenanteil
Erwachsenentarif	12,50 €	5,00 €	7,50 €
Kindertarif	8,70 €	4,40 €	4,30 €

Im Haushalt stehen 96.000 EUR p.a. zur Verfügung. Wenn das Jahresbudget erschöpft ist, werden keine Karten mehr ausgegeben. Die Karten können ausschließlich im RNV-Kundenzentrum gegen Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides und gültigem Identitätsnachweis am Berliner Platz erworben werden. Die Personalien werden beim Verkauf im Kundenzentrum zwecks Abrechnung mit der Stadtverwaltung registriert. Die Erfassung und Kontrolle erfolgt bei der RNV GmbH über eine unternehmenseigene Datenbank.

Am 07.09.2017 wurde unter TOP 3 öffentlich im Sozialausschuss zum Sozialticket berichtet¹.

Aufgrund der geringen Nachfrage wird das Jahresbudget bei weitem nicht aufgebraucht. Ein Grund für die geringe Inanspruchnahme dürfte darin liegen, dass jede Person zum Erwerb des Sozialtickets das Kundenzentrum am Berliner Platz aufsuchen muss. Wenn für den Hin- und Rückweg jeweils ein Fahrschein benötigt wird, bleiben von fünf bezuschussten Fahrten nur noch drei Fahrten pro Monat zur freien Verfügung übrig. Das Sozialticket würde also an Attraktivität gewinnen, wenn jede Person pro Monat im Kundenzentrum zwei bezuschusste Mehrfahrtenkarten (also zehn Fahrscheine) erwerben könnte. Das Missbrauchsrisiko² bleibt vernachlässigbar.

¹ Im Ratsinformationssystem abrufbar unter <https://www.ludwigshafen.de/ratsinformationssystem/bi/to0040.php?ksinr=20062044&tosellect=26993>

² Zwei Beispiele für theoretisch mögliche Zweckentfremdungen:

1. Die Fahrscheine sind nicht als Sozialticket gekennzeichnet, also beispielsweise für Behörden, die Fahrtkosten erstatten, nicht als bezuschusste Tickets erkennbar.
2. Äußerst selten wurden im VRN-Kundenzentrum Tickets für Kinder unter sechs Jahren gekauft, obwohl diese Kinder im Regelfall keinen eigenen Fahrschein benötigen.

Fiskalische Auswirkungen:

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorgeschlagene Änderung das Jahresbudget vorzeitig aufgebraucht würde und der Verkauf des Sozialtickets unterjährig eingestellt werden müsste. Unabhängig davon ist der Antrag - im Falle seiner Annahme - nicht mit Ausgaben verbunden, die im Haushaltsplan eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würde. Dementsprechend ist kein Deckungsvorschlag erforderlich.

Der Vollzugsaufwand beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass die Informationen zum Sozialticket geändert werden müssen. Für den Druck neuer Informationsblätter fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 260,- € an.

Im Jahr 2016 wurden 3000 Flyer gedruckt und verteilt. Nach der Tarifänderung 2017 wurden keine Flyer mehr gedruckt. Ersatzweise wurde ein Informationsblatt zu den Tarifen 2017 verwendet: